



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>27. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 15. Juni 2016</b>	<b>Nummer 23</b>
---------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen und Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- beziehungsweise Neubauabschnitten und bestehender Strecke Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) .....	623
Baupreisindexzahl für 2016 .....	623
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „Dannenfeldt Stiftung“ .....	625
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE .....	625
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Wesentliche Änderung einer mikrobiologischen Bodenreinigungsanlage in 14550 Groß Kreutz (Havel) .....	625
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14548 Schwielowsee OT Ferch .....	626
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ .....	628
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) im Windenergiepark Uebigau V-III .....	628
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Neubau eines Radweges an der B 198 von der Ortslage Gramzow bis zur Anschlussstelle Gramzow der BAB 11 .....	629

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
380-kV-Leitung Ragow-Preilack 539/540 - Instandsetzungsmaßnahme - Beseitigung von Minderabständen .....	629
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	630
Gesamtvollstreckungssachen .....	630
Bekanntmachungen der Verwalter .....	631
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	631

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

#### **Lärmvorsorge bei der Umnutzung von Seitenstreifen und Lärmschutz im Übergangsbereich zwischen Aus- beziehungsweise Neubauabschnitten und bestehender Strecke**

#### **Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Nr. 13/2016 - Straßenbau  
Sachgebiet 12: Umweltschutz  
12.1: Lärmschutz  
Vom 23. Mai 2016

Der Runderlass richtet sich an:

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

Auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), Aktenzeichen StB 13/7144.2/02-11/2117624, vom 16. September 2014 ist im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) Nummer 10.1 VLärmSchR 97 wie folgt anzuwenden:

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) liegt vor, wenn ein Seitenstreifen baulich ertüchtigt wird (Verbreiterung oder Verstärkung) und unter Einsatz telematischer Einrichtungen temporär (tageszeitlich begrenzt) als Fahrstreifen genutzt wird. Der Ertüchtigung gleichgestellt ist der Bau von Nothaltebuchten sowie die bauliche Anpassung der Ein- und Ausfädelungstreifen.

Auch im Rahmen der Seitenstreifenumnutzung führt ein erheblicher baulicher Eingriff nur dann zu einer wesentlichen Änderung und zu Lärmvorsorgemaßnahmen, wenn es zu der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 der 16. BImSchV genannten Lärmzunahme kommt (siehe auch Nummer 10.1 Absatz 2 VLärmSchR 97).

Beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen ist der Bereich zwischen Bauanfang und Bauende zu be-

trachten. Diese sollten so festgelegt werden, dass im Übergangsbereich von bestehender und neuer beziehungsweise wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden.

Unabhängig von der Bausumme sind dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, zur Weiterleitung an das BMVI, Vorhaben an Bundesfernstraßen, in deren Rahmen Lärmvorsorgemaßnahmen für Seitenstreifenumnutzungen geplant werden, zu melden.

Hiermit werden die zuvor genannten Regelungen für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen im Land Brandenburg eingeführt.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

### **Baupreisindexzahl für 2016**

#### **Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 31. Mai 2016**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2015 (GVBl. II Nr. 37) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,094.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

**Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**  
gültig ab 1. Juni 2016

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in Euro/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	124
2	Wochenendhäuser	108
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	166
4	Schulen	157
5	Kindertageseinrichtungen	141
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	141
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	164
8	Krankenhäuser	184
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	141
10	Hallenbäder	152
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2</sup>	69
	Bauart schwer <sup>1</sup>	60
	sonstige Bauart	50
11.2	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2</sup>	60
	Bauart schwer <sup>1</sup>	50
	sonstige Bauart	42
11.3	der 20 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <sup>1</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2</sup>	50
	Bauart schwer <sup>1</sup>	42
	sonstige Bauart	33
11.4	der 50 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <sup>1</sup> und mit nicht geringen Einbauten <sup>2</sup>	42
	Bauart schwer <sup>1</sup>	33
	sonstige Bauart	24
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	93
13	andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	83
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	126
15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	109
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	91
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	109
18	Tiefgaragen	168
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	44
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschlag für Hallenbereiche 49 Euro/m<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden

<sup>2</sup> Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

### **Errichtung der „Dannenfeldt Stiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 30. Mai 2016

Aufgrund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Dannenfeldt Stiftung“ mit Sitz Falkensee als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 30. Mai 2016 erteilt.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei DIE LINKE**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 6. Juni 2016

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete Herr Stefan Ludwig mit Ablauf des 5. Juni 2016 auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz des ausgeschiedenen Abgeordneten Herrn Stefan Ludwig auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die der Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Frau Bettina Fortunato auf der Landesliste der Partei DIE LINKE die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Stefan Ludwig übergeht.

Frau Bettina Fortunato hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 6. Juni 2016 angenommen.

### **Wesentliche Änderung einer mikrobiologischen Bodenreinigungsanlage in 14550 Groß Kreutz (Havel)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Juni 2016

Die Firma REMEX Mineralstoff GmbH, Hamburger Straße 6 in 40221 Düsseldorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Bahnhofstraße 7 a in 14550 Groß Kreutz (Havel) in der Gemarkung Groß Kreutz, Flur 2, Flurstücke 364/1, 364/3, 365, 366, 368/1, 368/3, 368/4, 369, 370 eine mikrobiologische Bodenreinigungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung des genehmigten Jahresdurchsatzes an verunreinigtem Boden von 30.000 t auf 45.000 t.

Eine bauliche Erweiterung der Behandlungsflächen ist für die Durchsatzhöhung nicht erforderlich. Die Behandlung der verunreinigten Böden erfolgt unverändert entsprechend der erteilten Genehmigungen in den zwei bestehenden Mietenbereichen. Für die Annahme und Zwischenlagerung der Böden soll neben den Kapazitäten des Eingangslagers I (Bestand) auch ein Halenteil der ehemaligen Düngerecke (Halle 2) als zusätzliches Eingangslager II für 2.000 t kontaminierten Boden genutzt werden. Hierfür wird in Halle 2 eine Hallenwand zur äußeren giebelseitigen Abgrenzung mit integriertem Rolltor und Nebeneingangstür errichtet und der Hallenboden neu aufgebaut. Zudem wird das Eingangslager II mit einer Luftabsaug- und Abluftreinigungsanlage betrieben. Die Abluftreinigungsanlage besteht aus einem Staubfilter und Aktivkohleadsorber.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2016 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.06.2016 bis einschließlich 21.07.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Landstraße 49 b, Fachbereich 2, 1. Etage, Flur in 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.06.2016 bis einschließlich 04.08.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Potsdamer Straße 49 b in 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig, erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 05.10.2016 um 10:00 Uhr im Fachbereich 2, 1. Etage der Gemeinde Groß Kreutz, Potsdamer Landstraße 49 b in 14550 Groß Kreutz (Havel), OT Jeserig**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 14548 Schwielowsee OT Ferch

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Juni 2016

Die Firma Gertner & Fettback GmbH, Am Pappeltor 13 in 14548 Schwielowsee OT Geltow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Poststraße 42 in 14548 Schwielowsee OT Ferch in der Gemarkung Ferch, Flur 3, Flurstück 668 eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Annahme, die mechanische und händische Behandlung sowie die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle.

Bei den zu behandelnden und zeitweilig zu lagernden nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um gemischte Bau- und Abbruchabfälle und gemischte Siedlungsabfälle (kein Hausmüll), Betonbruch und Betonabfälle, Ziegel, Fliesen, Keramik sowie Gemische aus diesen Abfällen, Bitumengemische, Boden und Steine, sowie A I-A III Holz (Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln, Holzverpackungen und aussortiertes Holz aus Bau- und Abbruchabfällen). Die zu behandelnden und zeitweilig zu lagernden gefährlichen Abfälle bestehen ausschließlich aus A IV-Holz (Holzabfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln und aussortiertes Holz aus Bau- und Abbruchabfällen, die gefährliche Stoffe enthalten).

Unvermischte Abfälle werden direkt den Behandlungsanlagen (Bauschuttrecyclinganlage mit Siebanlage, Holzaufbereitungsanlagen) zugeführt, wobei mineralische Abfälle mittels Brecher und Siebanlage behandelt werden, die Bodensiebung ist eingeschlossen. Die Behandlung der Holzabfälle dient der Herstellung von Brennstoff zum Verkauf an zugelassene Verbrennungsanlagen. Sie erfolgt mittels Schredder in einer neu zu errichtenden dreiseitig geschlossenen Halle. Die Halle dient als Staub- und Lärminderungsmaßnahme. Ebenfalls erfolgt in der Halle die Behandlung der Baumisch- und Siedlungsabfälle. Diese Abfälle werden händisch bzw. mit Radlader und Bagger sortiert und anschließend gesiebt.

Die gezielt behandelten Abfälle werden bis zum Verkauf auf Lagerflächen der Behandlungsanlagen als Halde zwischengelagert. Aussortierte nicht zu behandelnde gefährliche und nicht gefährliche Abfälle werden bis zur Entsorgung in Containern zwischengelagert.

Beantragte Kapazitäten:

- 50 t/d - Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff (Holzaufbereitungsanlage für A IV-Holz)
- 100 t/d - Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff (Holzaufbereitungsanlage für A I bis A III - Holz)

- 2.000 t/d - Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Bodensiebung und Baumischsortierung)
- 155 t - zeitweilige Lagerung für behandelte gefährliche Abfälle (Container in der Halle) und nicht zu behandelnde gefährliche Abfälle (Container außerhalb der Halle)
- 46.300 t - zeitweilige Lagerung für behandelte und nicht zu behandelnde nicht gefährliche Abfälle in Haufwerken und Container

Des Weiteren soll eine antragsgemäß sonst nicht immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Betonmischanlage mit einer Kapazität von maximal 5.000 Tonnen Frischbeton pro Jahr und die dazugehörigen Lagermöglichkeiten für Einsatzmaterialien und Verkaufsmaterialien, wie Kies, Sand, Splitt und Rindenmulch, errichtet werden.

An der östlichen Seite des Anlagengeländes, entlang der L 20, wird eine 3 m hohe Schallschutzmauer errichtet. Es ist eine Waldumwandlung von 1,3 ha beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist vorgesehen für 12/2016.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen **werden einen Monat vom 22.06.2016 bis einschließlich 21.07.2016:**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz, Zimmer 2.6 in 14548 Schwielowsee OT Ferch,
- in der Stadtverwaltung Werder Eisenbahnstraße 13/14, Raum 26 in 14542 Werder (Havel),

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.06.2016 bis einschließlich 04.08.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder im Rathaus der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz, Zimmer 2.6 in 14548 Schwielowsee OT Ferch, oder in der Stadtverwaltung Werder Eisenbahnstraße 13/14, Raum 26 in 14542 Werder (Havel) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbe-

hörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. September 2016 um 10:00 Uhr im Saal der Gaststätte Deutsches Haus in der Dr.-Külz-Straße 25 in 14542 Werder (Havel) OT Glindow**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### **Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16230 Sydower Fließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Juni 2016

Der Firma Windpark Tempelfelde III GmbH & Co. KG, Köpenicker Str. 325 in 12555 Berlin wurde die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in **16230 Sydower Fließ, OT Tempelfelde, Gemarkung Tempelfelde, Flur 5, Flurstück 25** (Landkreis Barnim) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G06315).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.3 MW mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m (Gesamthöhe von 200 m) und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist in 2016 vorgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit **vom 16.06.2016 bis einschließlich 29.06.2016** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 560-3182 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, Ortsteil Groß Glienicke einzulegen.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),

zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) im Windenergiepark Uebigau V-III**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. Juni 2016

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen plant die Errichtung von einer Windenergieanlage (WEA) im Windenergiepark Uebigau V-III in der Gemarkung Uebigau, Flur 4, Flurstücke 172, 173, 175/1 im Landkreis Elbe-Elster.

Gemäß Nummer 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, obere Wasserbehörde, Zimmer 1.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt  
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben: Neubau eines Radweges  
an der B 198 von der Ortslage Gramzow  
bis zur Anschlussstelle Gramzow der BAB 11**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen  
und Verkehr, Planfeststellungsbehörde  
Vom 23. Mai 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, beantragte die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben

„Neubau eines Radweges an der Bundesstraße 198 von der Ortslage Gramzow bis zur Anschlussstelle Gramzow der Bundesautobahn 11, Bau-km 0+025 bis 1+471, im Abschnitt 190 von Betriebs-km 0,721 bis 2,193, in den Gemarkungen Hohengüstow und Gramzow der Gemeinden Uckerfelde und Gramzow des Amtes Gramzow im Landkreis Uckermark“.

Dafür ist gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), in Verbindung mit Nummer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass die Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

**380-kV-Leitung Ragow-Preilack 539/540  
- Instandsetzungsmaßnahme -  
Beseitigung von Minderabständen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 31. Mai 2016

Die 50Hertz Transmission GmbH hat im Rahmen einer Neutrassierung festgestellt, dass bei der 380-kV-Höchstspannungsleitung Ragow-Preilack 539/540 durch altersbedingte Seilrücken und bei hoher Außentemperatur mit gleichzeitiger Windstille, die zulässigen Bodenabstände gemäß den Vorschriften EN 50341 unterschritten werden.

Um die gesetzlich vorgeschriebenen Bodenabstände auch unter Berücksichtigung weiter ansteigender EEG-Einspeisungen sowie etwaiger Bodenunebenheiten garantieren zu können, sind in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spreewald und Spree-Neiße neben den sonstigen Maßnahmen zur Seilregulierung bzw. zum Kettenwechsel insgesamt 7 Masten auszutauschen.

Auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Juli 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15539** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1; 29,39/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m<sup>2</sup> und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 39 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 7. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536 bis 15538, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 63.000,00 EUR.

Nutzung: Ladeneinheit mit bereits gekündigtem Mietverhältnis; Nutzfläche: 76 m<sup>2</sup>

Postanschrift: Frankfurter Str. 43, 15326 Lebus

AZ: 3 K 134/14

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 2. August 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4863** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Oderallee 20, Größe: 500 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 46, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 35 a, Größe: 444 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 35.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 243.600,00 EUR.

Nutzung: zwei separate, teilweise vermietete Wohn- und Geschäftshäuser (Denkmal)

Hinweis: Laut Feststellung im Gutachten ist Befall mit echtem Hausschwamm gegeben.

Postanschrift:

lfd. Nr. 1: Lindenstr. 20, 15230 Frankfurt (Oder)

lfd. Nr. 2: Gubener Str. 35 a, 15230 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 136/13

##### Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

### **Bekanntmachungen der Verwalter**

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Firma zbo Baugesellschaft mbH & Co. KG Lübben**, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft zbo Baugesellschaft mbH Lübben, diese vertreten durch Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Krumpe, Briesener Zergoweg 9, 15907 Lübben, Amtsgericht Cottbus, Az.: 64 N 317/96 soll die Schlussverteilung erfolgen. Zur Verteilung sind ca. 23.289,20 EUR verfügbar. Zu berücksichtigen sind 352.110,17 EUR und 322.166,71 EUR an bevorrechtigten Forderungen und 1.379.063,34 EUR an nicht bevorrechtigten Forderungen.

Das Schlussverzeichnis zur Einsicht für die Beteiligten liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Cottbus aus.

Prof. Dr. Mönning  
Rechtsanwalt als Verwalter

---

## **SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz**

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr Justizvollzugsoberssekretäranwärter **Kay Höfig**, Dienstaussweis-Nr. **209 595**, ausgestellt am 25. September 2015, gültig bis 31. August 2018.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.